

## Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend die Gewährleistung der Abänderung der Verfassung des Kantons Appenzell Inner-Rhoden vom 24. Wintermonat 1872.

(Vom 28. Mai 1909.)

### Tit.

Mit Schreiben vom 13. Mai 1909 teilen uns Landammann und Standeskommission des Kantons Appenzell Inner-Rhoden mit, dass an der Landsgemeinde vom 25. April 1909 die Ergänzung der Kantonsverfassung durch Einfügung eines Art. 41<sup>bis</sup> angenommen worden ist. Der neue Verfassungsartikel lautet:

„Durch Gesetz oder Verordnung kann der Erlass von Urteilen in Polizeistraffällen auch andern verfassungsmässigen Behörden übertragen werden.“

Auf Grund dieser Bestimmung kann durch Gesetz oder Verordnung auch den Verwaltungsbehörden die Befugnis eingeräumt werden, bei geringen Polizeiübertretungen, z. B. bei Übertretungen des Wirtschaftsgesetzes, Strafverfügungen zu erlassen; hierdurch soll einer Überlastung der Gerichte vorgebeugt werden.

Diese Verfassungsänderung enthält nichts Bundesrechtswidriges. Wir stellen Ihnen, Tit., daher den Antrag, der Abänderung der Verfassung des Kantons Appenzell Inner-Rhoden durch Annahme des hier beigefügten Entwurfes eines Bundesbeschlusses die eidgenössische Gewährleistung zu erteilen.

Genehmigen Sie, Tit., die Versicherung unserer vollkommenen  
Hochachtung.

Bern, den 28. Mai 1909.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,  
Der Bundespräsident:

**Deucher.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Ringier.**

---

(Entwurf.)

## Bundesbeschluss

betreffend

die Gewährleistung der Abänderung der Verfassung  
des Kantons Appenzell Inner-Rhoden durch Ein-  
fügung eines Art. 41<sup>bis</sup>.

---

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht

einer Botschaft des Bundesrates vom 28. Mai 1909,  
betreffend die an der Landsgemeinde vom 25. April 1909  
angenommene Abänderung der Verfassung des Kantons  
Appenzell Inner-Rhoden vom 24. Wintermonat 1872;

in Erwägung:

dass diese Verfassungsänderung nichts enthält, was  
den Vorschriften der Bundesverfassung widerspräche;  
in Anwendung von Art. 6 der Bundesverfassung,

beschliesst:

1. Der an der Landsgemeinde vom 25. April 1909  
angenommenen Abänderung der Verfassung des Kantons  
Appenzell Inner-Rhoden vom 24. Wintermonat 1872 durch  
Einfügung eines Art. 41<sup>bis</sup> wird die eidgenössische Gewähr-  
leistung erteilt.

2. Der Bundesrat wird mit der Vollziehung dieses  
Beschlusses beauftragt.



## Bericht

des

Bundesrates an die Bundesversammlung zum Begnadigungsgesuch des wegen Nichtbezahlung von Militärflichtersatz bestraften Martin Chételat, Tagelöhner in Delsberg.

(Vom 25. Mai 1909.)

---

Tit.

Der Kreiskommandant von Pruntrut überwies am 17. August 1908 den Martin Chételat dem Strafrichter, weil er trotz der gesetzlichen Mahnungen den Militärflichtersatz pro 1908 im Betrage von Fr. 5. 80 nicht bezahlt hatte. In einer ersten Verhandlung erlangte der Verzeigte vom Richter Frist zur nachträglichen Zahlung bis 30. November, und er bezahlte dann am 12. desselben Monates Taxe und Kosten an die Militärbehörde. Diese aber machte dem Richter hiervon keine Mitteilung, und da Chételat beim zweiten Rechtstag ohne Entschuldigung ausblieb, so wurde er auf Grund des Bundesgesetzes vom 29. März 1901 mit vier Tagen Polizeiarrest und Wirtshausverbot für die Dauer eines Jahres bestraft, unter Auferlegung der mit Fr. 8. 90 berechneten Gerichtskosten.

Chételat hat seither auch diese Kosten bezahlt und ersucht nun um Erlass der Strafe durch Begnadigung. Nach der konstanten Praxis der Bundesversammlung ist ihm ohne weiteres zu entsprechen, mit Rücksicht darauf, dass er die schuldige Steuer vor dem Richterspruch bezahlt hat.

**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung, betreffend die Gewährleistung der Abänderung der Verfassung des Kantons Appenzell Inner-Rhoden vom 24. Wintermonat 1872. (Vom 28. Mai 1909.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1909
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	22
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.06.1909
Date	
Data	
Seite	694-697
Page	
Pagina	
Ref. No	10 023 352

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.